



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 15/2021

Dezernat 1

Köln, den 25. Juni 2021

INHALT

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“
der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ der Deutschen Sporthochschule Köln

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), in Kraft getreten am 01. Oktober 2019, hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2

Aufnahmetermin und Studienplätze

Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Der Studiengang ist auf 30 Studienplätze begrenzt. Eine direkte Zulassung zu einem höheren Fachsemester auf Grund erbrachter anderweitiger Leistungen ist nicht möglich.

§ 3

Zulassung

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ kann nur zugelassen werden, wer

a) folgende Anforderung erfüllt:

- I. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Auf den Nachweis des Abschlusses eines Studiums kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- 1) Bei Diplom-Trainer*innen der Trainerakademie Köln des DOSB, die zugleich den Nachweis der wissenschaftlichen Eignung beibringen. Diese Bewerber*innen werden zunächst auf Probe für den Studiengang zugelassen. Die wissenschaftliche Eignung wird dadurch nachgewiesen, dass die Studierenden das erste Modul B0 bestehen. In Modul B0 wird explizit die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden gefördert, so dass mit Bestehen der Prüfung die wissenschaftliche Eignung und Studierfähigkeit für den Studiengang nachgewiesen wird.
 - 2) Bei Mitarbeiter*innen einer Sportorganisation mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Diese Bewerber*innen müssen zugleich ein Empfehlungsschreiben der eigenen Sportorganisation vorweisen und den Nachweis der wissenschaftlichen Eignung beibringen. Die Bewerber*innen werden zunächst auf Probe für den Studiengang zugelassen. Die wissenschaftliche Eignung wird dadurch nachgewiesen, dass die Studierenden das erste Modul B0 bestehen. In Modul B0 wird explizit die wissenschaftliche Kompetenz der Studierenden gefördert, so dass mit Bestehen der Prüfung die wissenschaftliche Eignung und Studierfähigkeit für den Studiengang nachgewiesen wird.
- II. Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Themenbereich des weiterbildenden Masterstudiengangs „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ (einschlägige Berufserfahrung), zum Beispiel als Trainer*in im Leistungssport (Spitzensport oder Nachwuchsleistungssport) oder als Mitarbeiter*in in einer Sportorganisation.
- III. Mindestens zweijährige Erfahrung im Spitzen- oder (Nachwuchs-) Leistungssport, die durch eine Bescheinigung des betreffenden Vereins oder Verbands oder der betreffenden Organisation nachgewiesen wird.
- und
- b) sowohl über die persönliche Eignung (Abs. 2) als auch die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (Abs. 3) verfügt
- (2) Die persönliche Eignung erfordert ein besonderes Interesse an dem weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ und ein dementsprechendes Engagement. Die persönliche Eignung muss durch ein persönliches Motivationsschreiben (§ 4 Abs. 2 j) dargelegt werden. Ergänzend kann vom Zulassungsausschuss ein diesbezügliches Auswahlgespräch festgelegt werden.
- (3) Für Bewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern ist ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse mittels der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens DSH-2) zwingend notwendig. Der Test darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 2 Jahre sein. Eine solche Sprachprüfung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über Deutsch als Muttersprache geführt wird.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

(1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“ wird von der Studiengangsleitung jeweils rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben. Der Zulassungsantrag muss bis zum Ende dieser Frist per E-Mail unter fms@dshs-koeln.de bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a. Tabellarischer Lebenslauf
- b. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- c. Ggf. Bachelorzeugnis gemäß § 3 Abs. 1
- d. Ggf. Nachweis der mindestens fünfjährigen Berufserfahrung gemäß § 3 Abs. 1
- e. Ggf. Nachweis der höchsten Trainerqualifikation gemäß § 3 Abs. 1
- f. Ggf. Nachweis der Tätigkeit in einer Sportorganisation gemäß § 3 Abs. 1
- g. Ggf. Empfehlungsschreiben einer Sportorganisation gemäß § 3 Abs. 1
- h. Ggf. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 1
- i. Ggf. Nachweis der eigenen Spitzensporterfahrung gemäß § 3 Abs. 1
- j. Anschreiben inkl. kurzer Darstellung der eigenen Motivation für den Studiengang gemäß § 3 Abs. 2
- k. Ggf. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3

(3) Sämtliche Dokumente und Nachweise müssen in elektronischer Form fristgerecht eingereicht werden, vorzugsweise als Scan der Originaldokumente. Die Deutsche Sporthochschule behält sich vor, sich sämtliche Nachweise am Tag der Einschreibung oder zu einem späteren Zeitpunkt im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen zu lassen.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen ein formeller Nachweis gemäß Abs. 2 c) und e) zu einem späteren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden, Zeitpunkt vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass es als sichergestellt erscheint, dass die*der Bewerber*in die entsprechenden Nachweise erbringen kann.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Rektorat bestellt. Den Vorsitz führt die*der Studiengangsleiter*in des weiterbildenden Masterstudiengangs „M.A. Führungskompetenz und Management im Spitzensport“, die oder der vom Rektorat bestellt wird. Im Verhinderungsfall übernimmt ein von der*dem Studiengangsleiter*in bestelltes Mitglied den Vorsitz. Dem Zulassungsausschuss gehören zwingend die*der Studiengangsleiter*in des Studienganges sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang an. Die weiteren Mitglieder können der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Deutschen Sporthochschule Köln angehören.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen, welche die Anforderungen gemäß § 3 erfüllen, die Anzahl der angebotenen Studienplätze übersteigen, wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, bei der die Durchschnittsnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses, die studiengangbezogene Praxiserfahrung und die persönliche Eignung einbezogen werden. Der Zulassungsausschuss kann ein Auswahlgespräch festlegen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Videokonferenz stattfinden, sofern die Identität der Bewerber*innen zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (2) Die Bildung der Rangfolge erfolgt durch ein Punktesystem, bei dem höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Hiervon entfallen auf die Durchschnittsnote der qualifizierenden Hochschulzugangsberechtigung maximal 12 Punkte, auf die studiengangbezogene Praxiserfahrung maximal 12 Punkte und auf die persönliche Eignung maximal 6 Punkte.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz. Alternativ kann vom Zulassungsausschuss ein ausschlaggebendes Auswahlgespräch herangezogen werden (s. §6 (1))
- (4) Die Vergabe der Punkte aufgrund dieser Ordnung erfolgt durch den Zulassungsausschuss. Hierbei bewertet er die Bewerbungen in jeder der Kategorien nach dem in Abs. 5 und 6 im Einzelnen aufgeführten Punktesystem. Über die Bewertung der Bewerbungen wird ein Protokoll erstellt.
- (5) Die auf die Durchschnittsnote der qualifizierenden Hochschulzugangsberechtigung entfallenden Punkte werden durch den Zulassungsausschuss wie folgt vergeben:

Note	Punkte
1,0	12
1,3	11
1,7	10
2,0	9
2,3	8
2,7	7
3,0	6
3,3	5
3,7	4
4,0	3

(6) Die auf die studiengangbezogene Praxiserfahrung entfallenden Punkte setzen sich aus folgenden Bewertungskriterien zusammen:

1. Jeweils maximal 2 Punkte können vergeben werden
 - a) für die bislang erworbene berufliche Qualifikation (Trainerlizenzen, Studienabschluss), in Abhängigkeit von der hierdurch für den angestrebten Masterstudiengang erworbenen Qualifizierung,
 - b) für die erworbene Berufserfahrung,
 - c) und für die Leistungssporterfahrung.
2. Mit jeweils maximal 3 Punkten können die Bewerber*innen bewertet werden,
 - a) für erworbene Forschungserfahrung und wissenschaftliche Vorarbeiten,
 - b) sowie für Internationalität.

(7) Die auf die persönliche Eignung entfallenden Punkte setzen sich aus folgenden Bewertungskriterien zusammen:

1. Jeweils maximal 2 Punkte können vergeben werden
 - a) für eine offene, lernbereite, gewissenhafte und selbstreflexierte Persönlichkeit des*der Bewerbers*Bewerberin und ihr*sein Auftreten,
 - b) für die Stringenz und Klarheit des angestrebten Studien- und Berufsziels sowie

- c) für die Zielstrebigkeit der*des Bewerberin*Bewerbers und ihre oder seine Motivation.

§ 7

Auswahl und Zulassung weiterer Bewerbungen

(1) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Kapazität der Studienplätze unterschreitet, können auch Bewerber*innen, die die Anforderungen des § 3 Abs. 3 nicht erfüllen, zugelassen werden. In diesem Fall werden mit den entsprechenden Bewerber*innen Auswahlgespräche nach Abs. 2 durchgeführt. Die Auswahlgespräche sollen in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen. Die Zulassung erfolgt sodann anhand der nach Abs. 3 ermittelten Gesamtpunktzahl im Rahmen der Restkapazität der Plätze.

(2) Das Gremium zur Durchführung der Auswahlgespräche wird von dem Zulassungsausschuss (§ 5) festgelegt. Für die Entscheidungsfindung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen und bewertet:

1. Einschlägige Qualifikation durch den vorangegangenen Hochschulabschluss,
2. Studien- und Berufsziele,
3. Studiengangbezogene Praxiserfahrung, die einen Bezug zu dem jeweiligen Master-Studiengang aufweist,
4. Dauer und Inhalt der gesammelten Berufspraxis,
5. Bezug zu wissenschaftlichem Arbeiten
6. Auftreten und Persönlichkeit.

(3) Nach dem Gespräch werden von dem Gremium, ohne Anwesenheit der*des jeweiligen Bewerberin*Bewerbers, für die Kriterien des Abs. 2 Nr. 1 - 5 nach erfolgter Abstimmung jeweils Punkte von 1 bis 5 verteilt. Können sich die Mitglieder des Gremiums hinsichtlich einzelner Kriterien nicht auf eine einheitliche Punktevergabe einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich nach der Addition der einzelnen Punkte und kann maximal 30 Punkte betragen. Über jedes Auswahlgespräch und die Punktevergabe ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Zulassung erfolgt nach Durchführung der Auswahlgespräche anhand der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerber*innen. Der Zulassungsausschuss (§ 5) erstellt hierzu eine entsprechende Rangliste. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Position in der Rangliste.

§ 8

Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

(1) Bewerber*innen, die nach § 6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Deutschen Sporthochschule Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die*der Bewerber*in verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, so werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, bzw. sobald alle Bewerber*innen der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze durch Nichtannahme des Studienplatzes zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens unter denjenigen Bewerber*innen vergeben, welche die Zulassungskriterien erfüllen, im Vorfeld aber nicht auf die Zulassungsliste gelangt sind.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Die Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.06.2021.

Köln, den 25. Juni 2021

Der Rektor

der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder